

Anlage 1a zu § 16 BAT/AOK-Neu

§ 1 Geltungsbereich

Anlage 1a zu § 16 BAT/AOK-Neu gilt für Beschäftigte der Mitglieder der Tarifgemeinschaft der AOK e. V. (TGAOK), soweit sie nicht der Dienstordnung unterstehen.

§ 2 Aus-, Fort- und Weiterbildung (Qualifikation) ¹

(1) Beschäftigten soll entsprechend ihrer Eignung sowie dem Bedarf des Arbeitgebers Gelegenheit gegeben werden, insbesondere an den vom Arbeitgeber angebotenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Für die Ausübung von Tätigkeiten der Vergütungsgruppe 8 und der höheren Vergütungsgruppen sollen die Beschäftigten den wahrzunehmenden Aufgaben entsprechende Qualifikationen nachweisen.

Die Qualifikationen werden insbesondere

- a) durch das Bestehen der Prüfung nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigte im Krankenkassendienst oder
 - b) durch eine abgeschlossene Fachhochschul- oder Hochschulbildung
- nachgewiesen.

§ 3 Besitzstandsregelungen

(1) Soweit bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages günstigere Rechtspositionen erworben sind, werden diese nicht berührt.

(2) § 2 Abs. 2 gilt nicht für Beschäftigte, denen bis zum 31. Dezember 1990 Aufgaben nach Vergütungsgruppe IV b oder einer höheren Vergütungsgruppe übertragen worden sind.

(3) § 2 Abs. 2 gilt nicht für Beschäftigte in der EDV, denen bis zum 31. Dezember 1992 Aufgaben nach der Vergütungsgruppe 8 oder einer höheren Vergütungsgruppe übertragen worden sind.

¹ *Sonderregelung für die Beschäftigten der Mitglieder der TGAOK in den neuen Bundesländern (Übergangsvorschrift)*

Auf die Forderung eines Qualifikationsnachweises wird zunächst verzichtet. Über die Einführung sowie eine Berücksichtigung der in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen beruflichen Qualifikationen werden zu gegebener Zeit tarifvertragliche Regelungen getroffen.

§ 4 Allgemeine Vergütungsordnung

(1) Die Vergütungsordnung zu Anlage 1a zu § 16 BAT/AOK-Neu erhält die als Anlage beigefügte ergänzte Fassung.

(2) Es gilt der Auszug aus der Niederschrift der Tarifvertragsparteien zum Tarifvertrag I Nr. 4 (Niederschrift vom 22./23.02.1968).

Vergütungsordnung zur Anlage 1a zu § 16 BAT/AOK-Neu

Vergütungsgruppe 1

Beschäftigte mit mechanischen Tätigkeiten

Vergütungsgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

zum Beispiel:

1. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten für längstens drei Monate
2. Reinigungskräfte

Vergütungsgruppe 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die in der Regel durch praktische Berufserfahrung erworbene Kenntnisse – auch außerhalb des Krankenkassenbereichs – erfordern

zum Beispiel:

1. Beschäftigte mit einfachen Registratur- und/oder Archivaufgaben
2. Beschäftigte in der Poststelle für längstens sechs Monate
3. Telefonisten/Telefonistinnen für längstens sechs Monate
4. Beschäftigte im Schreibdienst für längstens sechs Monate
5. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten nach spätestens drei Monaten
6. Beschäftigte in der Datenerfassung für längstens sechs Monate
7. Beschäftigte mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (zum Beispiel Küchenhilfen, Wirtschaftsgehilfen)

Vergütungsgruppe 4

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse des Aufgabengebietes erfordern

zum Beispiel:

1. Beschäftigte mit Registratur- und/oder Archivaufgaben
2. Beschäftigte in der Poststelle spätestens nach sechs Monaten
3. Telefonisten/Telefonistinnen spätestens nach sechs Monaten
4. Beschäftigte im Schreibdienst spätestens nach sechs Monaten
5. Beschäftigte in der Datenerfassung spätestens nach sechs Monaten

Vergütungsgruppe 5

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern

zum Beispiel:

1. Beschäftigte im Leistungs- oder Versicherungs- oder Beitrags- oder Vertragsbereich, die
 - Sachverhalte bearbeiten oder
 - Abrechnungen sachlich prüfen oder
 - Zahlungen sachlich feststellen
2. Leiter/Leiterinnen einer Registratur und/oder eines Archivs

3. Leiter/Leiterinnen der Poststelle
4. Vollziehungsbeamte/Vollziehungsbeamtinnen für zwölf Monate *)
5. Beschäftigte im Schreibdienst mit Sekretariatsaufgaben
6. Beschäftigte in der Datenerfassung, die zumindest zu einem Drittel sachbearbeitend tätig sind

Vergütungsgruppe 6

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordern

zum Beispiel:

1. Beschäftigte im Leistungs- oder Versicherungs- oder Beitrags- oder Vertragsbereich, die
 - Sachverhalte bearbeiten oder
 - Abrechnungen sachlich prüfen oder
 - Zahlungen sachlich feststellen,wenn sie sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe 5 herausheben (Protokollnotiz)
2. Vollziehungsbeamte/Vollziehungsbeamtinnen nach zwölf Monaten *)
3. Beschäftigte im Außendienst in der Mitgliederbestandspflege für längstens sechs Monate
4. Beschäftigte im Schreibdienst mit umfassenden Sekretariatsaufgaben
5. Gruppenleiter/Leiter/Gruppenleiterinnen/Leiterinnen der Datenerfassung

Protokollnotiz zu Ziff. 1:

Die tarifschließenden Parteien sind sich einig, dass dieses Merkmal in der Regel nach zweijähriger Tätigkeit erfüllt ist.

Vergütungsgruppe 7

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern

zum Beispiel:

1. Beschäftigte, die im Leistungs- und Versicherungs- und Beitragsbereich Kunden/Kundinnen betreuen, oder Beschäftigte im Vertragsbereich, die auch Prüfanträge vorbereiten
2. Beschäftigte der Vergütungsgruppe 6 Ziffer 1 mit zusätzlichen Aufgaben (Protokollnotiz) oder mit umfassenden Aufgaben
3. Beschäftigte in der Gesundheitsberatung (u. a. Ernährungs-, Diät-, Bewegungs-, Stressberatung)
4. Beschäftigte im Außendienst in der Mitgliederbestandspflege nach spätestens sechs Monaten
5. Beschäftigte im Außendienst in der Betriebsberatung für längstens sechs Monate
6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband
7. Beschäftigte im Schreibdienst mit Sekretariatsaufgaben, die sich durch das Maß der Verantwortung aus der Vergütungsgruppe 6 herausheben
8. Leiter/Leiterinnen der Datenerfassung, denen mindestens drei Beschäftigte der Vergütungsgruppe 5 unterstellt sind

*) Wegen der Regelungen des Vollstreckungsgesetzes für das Saarland gilt Ziffer 4 auch für Vollstreckungsbeamte/Vollstreckungsbeamtinnen.

Protokollnotiz zu Ziff. 2:

Zusätzliche Aufgaben sind u. a.

- die wiederkehrende Vertretung anderer Beschäftigter auf anderen Arbeitsplätzen (§ 18 BAT/AOK-Neu bleibt unberührt),
- Unterstützung von Führungskräften bei Sonderaufgaben und/oder bei der Einarbeitung von Beschäftigten und/oder bei der Ausbildung.

Vergütungsgruppe 8

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern und mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind

zum Beispiel:

1. Beschäftigte, die im Leistungs- und Versicherungs- und Beitragsbereich Kunden/Kundinnen betreuen und dabei über entsprechende Berufserfahrung verfügen
2. Beschäftigte im Vertragsbereich, die auch Prüfanträge stellen
3. Beschäftigte in der Sachbearbeitung mit besonderen Aufgaben
4. Beschäftigte in der Gesundheitsberatung mit Einzel- und Gruppenberatung für längstens zwei Jahre
5. Beschäftigte im Sozialen Dienst in der sozialtherapeutischen Einzelberatung mit Unterstützung bei der Konfliktbewältigung
6. Beschäftigte im Außendienst in der Betriebsberatung spätestens nach sechs Monaten
7. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe, denen mindestens zwei Beschäftigte ab Vergütungsgruppe 5 unterstellt sind
8. Geschäftsstellenleiter/Geschäftsstellenleiterinnen in Geschäftsstellen mit bis zu 5.000 Mitgliedern
9. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband
10. Beschäftigte im Schreibdienst mit Sekretariatsaufgaben, die sich durch das Maß der Verantwortung und die Bedeutung des Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe 7 herausheben (§ 2 Abs. 2 findet keine Anwendung)

Vergütungsgruppe 9

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern, mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind und sich zu einem Drittel durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe 8 herausheben

zum Beispiel:

1. Beschäftigte in der Sachbearbeitung mit besonderen Aufgaben, die sich durch das Maß der Verantwortung aus der Vergütungsgruppe 8 herausheben
2. Beschäftigte in der Gesundheitsberatung mit Einzel- und Gruppenberatung spätestens nach zwei Jahren
3. Beschäftigte im Sozialen Dienst in der sozialtherapeutischen Einzelberatung mit Unterstützung bei der Konfliktbewältigung spätestens nach zwei Jahren
4. Beschäftigte im Außendienst mit besonderen Aufgaben in der Betriebsberatung
5. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe, denen mindestens fünf Beschäftigte unterstellt sind
6. Geschäftsstellenleiter/Geschäftsstellenleiterinnen in Geschäftsstellen mit bis zu 10.000 Mitgliedern
7. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband

Vergütungsgruppe 10

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich durch das Maß der Verantwortung aus der Vergütungsgruppe 9 herausheben

zum Beispiel:

1. Beschäftigte in der Gesundheitsberatung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe 9 durch Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen heraushebt
2. Beschäftigte im Sozialen Dienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe 9 durch Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen heraushebt
3. Leiter/Leiterinnen der Betriebsberatung
4. Geschäftsstellenleiter/Geschäftsstellenleiterinnen in Geschäftsstellen mit bis zu 20.000 Mitgliedern
5. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband

Vergütungsgruppe 11

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern

zum Beispiel:

1. Geschäftsstellenleiter/Geschäftsstellenleiterinnen in Geschäftsstellen mit bis zu 35.000 Mitgliedern
2. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bei den AOKs
3. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen/Referenten/Referentinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband

Vergütungsgruppe 12

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabengebietes aus der Vergütungsgruppe 11 herausheben

zum Beispiel:

1. Geschäftsstellenleiter/Geschäftsstellenleiterinnen in Geschäftsstellen mit über 35.000 Mitgliedern
2. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bei den AOKs
3. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen/Referenten/Referentinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband

Vergütungsgruppe 13

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabengebietes aus der Vergütungsgruppe 12 herausheben

zum Beispiel:

1. Dezernenten/Dezernentinnen/Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterinnen bei den AOKs
2. Referenten/Referentinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband
3. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband

Vergütungsgruppe 14

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabengebietes aus der Vergütungsgruppe 13 herausheben

zum Beispiel:

1. Dezenten/Dezernentinnen/Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterinnen bei den AOKs
2. Referenten/Referentinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband
3. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband

Vergütungsgruppe 15

Beschäftigte, die sich durch die besondere Aufgabenstellung und die damit verbundene Verantwortung aus der Vergütungsgruppe 14 herausheben

zum Beispiel:

Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterinnen/Dezenten/Dezernentinnen/Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband

Vergütungsgruppe 16

Beschäftigte, die sich durch die besondere Aufgabenstellung und die damit verbundene Verantwortung aus der Vergütungsgruppe 15 herausheben

zum Beispiel:

Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterinnen/Dezenten/Dezernentinnen/Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterinnen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband

Vergütungsordnung A V

Vorbemerkung

Soweit Tätigkeiten in der Vergütungsordnung A V durch die Beispiele in der Anlage 1 a zu § 18 BAT/AOK-Neu hinsichtlich der Gesundheitsberatung und des Sozialen Dienstes erfasst sind, gilt Vergütungsordnung A V nur dann, wenn die Tätigkeiten in Kurheimen oder ähnlichen Einrichtungen ausgeübt werden.

Vergütungsgruppe 9

1. Leitende Krankengymnasten/Krankengymnastinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 8 Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Zahntechnikermeister/Zahntechnikermeisterinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 8 Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 8

1. Leitende Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, denen mindestens 16 Krankengymnasten/Krankengymnastinnen oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Krankengymnasten/Krankengymnastinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Krankengymnasten/Krankengymnastinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 7 Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
3. Zahntechnikermeister/Zahntechnikermeisterinnen, denen mindestens 16 Zahntechnikermeister/Zahntechnikermeisterinnen oder Zahntechniker/Zahntechnikerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
4. Zahntechnikermeister/Zahntechnikermeisterinnen oder Zahntechniker/Zahntechnikerinnen mit Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 7 Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

Vergütungsgruppe 7

1. Krankengymnasten/Krankengymnastinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Krankengymnasten/Krankengymnastinnen oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Krankengymnasten/Krankengymnastinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Krankengymnasten/Krankengymnastinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 6 Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
3. Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 6 Fallgruppe 6 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
4. Zahntechnikermeister/Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechniker/Zahntechnikerinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe 5 Fallgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
5. Zahntechnikermeister/Zahntechnikermeisterinnen mit entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Meisterprüfung.

6. Zahntechniker/Zahntechnikerinnen mit Abschlussprüfung nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe 6 Fallgruppe 10.

Vergütungsgruppe 6

1. Diätassistenten/Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe 5 Fallgruppe 5 erfüllen.
2. Diätassistenten/Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5 Fallgruppe 4 oder 5 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
3. Diätassistenten/Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
4. Krankengymnasten/Krankengymnastinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe 5 Fallgruppe 7 erfüllen.
5. Krankengymnasten/Krankengymnastinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5 Fallgruppe 7 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
6. Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
7. Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5 Fallgruppe 9 oder 10 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
8. Zahnärztliche Helfer/Helferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zehn zahnärztliche Helfer/Helferinnen oder Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helfern/Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
9. Zahntechnikermeister/Zahntechnikermeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.
10. Zahntechniker/Zahntechnikerinnen mit Abschlussprüfung und entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern oder die Epithesen herstellen, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
11. Zahntechniker/Zahntechnikerinnen mit Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5 Fallgruppe 13 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 5

1. Apothekenhelfer/Apothekenhelferinnen mit Abschlussprüfung in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei Apothekenhelfer/Apothekenhelferinnen oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Apothekenhelfern/Apothekenhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 5)
2. Apothekenhelfer/Apothekenhelferinnen mit Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 4 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
3. Arzthelfer/Arzthelferinnen mit Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 4 Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

4. Diätassistenten/Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiter/ Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPr Mdl vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiter/ Diätküchenleiterin tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
5. Diätassistenten/Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel Diätberatung von einzelnen Patienten/Patientinnen, selbstständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten/Patientinnen auf Intensiv- und Wachstationen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
6. Diätassistenten/Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
7. Krankengymnasten/Krankengymnastinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
8. Krankengymnasten/Krankengymnastinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
9. Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
10. Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe 4 Fallgruppe 10 oder 12 erfüllen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
11. Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 4 Fallgruppe 9, 10 oder 12 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
12. Zahnärztliche Helfer/Helferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf zahnärztliche Helfer/Helferinnen oder Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helfern/Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
13. Zahntechniker/Zahntechnikerinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgussprothesen, in der Geschiebetechnik.)
14. Zahntechniker/Zahntechnikerinnen mit Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 4 Fallgruppe 15 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 4

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistenten/Diätassistentinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Krankengymnasten/Krankengymnastinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Apothekenhelfer/Apothekenhelferinnen mit Abschlussprüfung und schwierigen Aufgaben. (Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers/einer Apothekerin.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
4. Apothekenhelfer/Apothekenhelferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4).
5. Arzthelfer/Arzthelferinnen mit Abschlussprüfung und schwierigen Aufgaben. (Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.)
6. Arzthelfer/Arzthelferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
7. Diätassistenten/Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
8. Krankengymnasten/Krankengymnastinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
9. Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseur/ Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
10. Masseur/Masseurinnen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)
11. Masseur/Masseurinnen mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
12. Masseur/Masseurinnen und medizinische Bademeister/Bademeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
13. Masseur/Masseurinnen und medizinische Bademeister/Bademeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
14. Zahnärztliche Helfer/Helferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
15. Zahntechniker/Zahntechnikerinnen mit Abschlussprüfung oder entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 3

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Apothekenhelfern/Apothekenhelferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Arzthelfern/Arzthelferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistenten/Diätassistentinnen.
4. Beschäftigte in der Tätigkeit von Krankengymnasten/Krankengymnastinnen.
5. Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 7)
6. Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helfern/Helferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
7. Apothekenhelfer/Apothekenhelferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
8. Arzthelfer/Arzthelferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
9. Masseur/Masseurinnen mit entsprechender Tätigkeit.
10. Masseur/Masseurinnen und medizinische Bademeister/Bademeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
11. Zahnärztliche Helfer/Helferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 2

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Apothekenhelfern/Apothekenhelferinnen.
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Arzthelfern/Arzthelferinnen.
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseur/Masseurinnen, Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 7)
4. Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helfern/Helferinnen.

Protokollnotizen:

Nr. 1

Leitende Krankengymnasten/Krankengymnastinnen sind Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes/einer Ärztin für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Nr. 2

Beschäftigte, die aufgrund des Gesetzes des Freistaates Bayern über Masseur und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209) die staatliche Anerkennung als „medizinischer Bademeister“ erhalten haben, werden von der Übergangsvorschrift des § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) erfasst. Sie sind daher nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Masseur und medizinische Bademeister“ einzugruppieren.

Nr. 3

Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Nr. 4

Den Apothekenhelfern/Apothekenhelferinnen mit Abschlussprüfung stehen Drogisten/ Drogistinnen mit Abschlussprüfung gleich.

Nr. 5

Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Nr. 6

In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiter/Diätküchenleiterin nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich der Diätassistent/die Diätassistentin drei Jahre als Diätküchenleiter/Diätküchenleiterin bewährt hat.

Nr. 7

Das Tätigkeitsmerkmal erfasst auch den/die Kneippbademeister/Kneippbademeisterin, sofern nicht ein anderes Tätigkeitsmerkmal gilt, weil der/die Kneippbademeister/Kneippbademeisterin zum Beispiel die Berufsbezeichnung „Masseur/Masseurin“ oder „Masseure und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen“ aufgrund staatlicher Erlaubnis führen darf.

Vergütungsordnung A VI

Vergütungsgruppe 9

Leitende medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen in der Tätigkeit der Vergütungsgruppe 8 Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe 8

1. Leitende medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen, denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfen/ Gehilfinnen oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 7 Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

Vergütungsgruppe 7

1. Medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfen/Gehilfinnen oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 6 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 6

1. Medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (zum Beispiel Autoanalysern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.
Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.
Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (zum Beispiel Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).
Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.
Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

2. Medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5 Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 5

1. Medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbstständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
2. Medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
3. Medizinisch-technische Gehilfen/Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestri-ger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im Sinne der Fallgruppe 1 erfüllen, soweit diese nicht den medizini-sch-technischen Assistenten/Assistentinnen vorbehalten sind, und sonstige Beschäf-tigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tä-tigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe 4

1. Medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
2. Medizinisch-technische Gehilfen/Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestri-ger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Beschäftigte, die auf-grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten aus-üben, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 3

Medizinisch-technische Gehilfen/Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestri-ger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleich-wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotizen:

Nr. 1

Leitende medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistenten/Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes/ einer Ärztin für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Nr. 2

Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Auszug aus den Niederschriften der Tarifvertragsparteien vom
22./23.02.1968

- a) Es besteht Einigkeit darüber, dass bei Änderungen des Eingruppierungsrechts im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bzw. der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder bei Gesetzesänderungen, die organisatorische Umstellungen erforderlich machen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Antrag einer der Parteien dieses Tarifvertrages in Verhandlungen eingetreten wird.
- b) Es besteht ferner Übereinstimmung darüber, dass ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Antrag einer der Parteien dieses Tarifvertrages in Verhandlungen eingetreten wird, wenn sich in Durchführung der Anlage 1a in jetziger Fassung Schwierigkeiten oder Zweifel ergeben.